№ 24 1157

Bundesblatt

108. Jahrgang Bern, den 14. Juni 1956 Band I

Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an *Stämpfli & Cie. in Bern*

7176

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Wiederaufnahme gebürtiger Schweizerinnen ins Schweizerbürgerrecht (Art. 58 des Bürgerrechtsgesetzes)

und

Botschaft

zum Entwurf zu einem Bundesgesetz über Ergänzung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts

(Vom 8. Juni 1956)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit Bericht zu erstatten über die Durchführung des Artikels 58 des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts. Damit kommen wir dem Postulat nach, das am 23. Dezember 1953 von Herrn Nationalrat Grendelmeier und 40 Mitunterzeichnern eingereicht und am 24. März 1954 vom Nationalrat angenommen wurde. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

« Das neue Bürgerrechtsgesetz hat in Artikel 58 den ehemaligen Schweizerinnen, welche durch Heirat mit einem Ausländer das Schweizerbürgerrecht verloren haben, ermöglicht, durch eine bis Ende 1953 abzugebende Erklärung das Schweizerbürgerrecht zurückzuerlangen.

Es haben sich nun aber verschiedene Schwierigkeiten ergeben. So können z.B ehemalige Schweizerinnen in verschiedenen Staaten, wie Frankreich, Belgien, Skandinavien, USA usw. das Schweizerbürgerrecht nicht zurückerlangen, ohne gleichzeitig das durch die Heirat erworbene Bürgerrecht zu verlieren. Dadurch kann ein Grossteil von Frauen nicht in den Genuss von Artikel 58 gelangen.

Ferner hat die durch die hiesigen Behörden vorgenommene wörtliche Auslegung von Artikel 58, der von «gebürtigen» Schweizerinnen spricht, alle ehemaligen Schweizerinnen von der Rückeinbürgerung ausgeschlossen, wenn sie zwar wohl in der Schweiz geboren und aufgewachsen, aber nur naturalisierte Schweizerinnen waren. Durch diese Praxis hat man Schweizerinnen mit vollen und solche mit minderen Rechten unterschieden.

Der Bundesrat wird eingeladen, den Räten einen Bericht über die Anwendung und über die Auswirkungen des neuen Bürgerrechtsgesetzes zu unterbreiten. Ferner wird der Bundesrat ersucht, nach Mitteln und Wegen zu suchen und Vorschläge zu machen, damit die erwähnten Schwierigkeiten auch noch nach Ende 1953 behoben werden und alle ehemaligen Schweizerinnen, sofern sie in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind, von Artikel 58 Gebrauch machen können.»

Wir erlauben uns, Ihnen gleichzeitig den Entwurf zu einem Gesetz über eine Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes zu unterbreiten und die Botschaft – einfachheitshalber – als zweiten Teil diesem Bericht anzufügen.

Erster Teil

Bericht über die Wiederaufnahmen

I.

Das Bürgerrechtsgesetz von 1952 trat am 1. Januar 1953 in Kraft. Es brachte als eine seiner wesentlichen Neuerungen im Vergleich zum früheren Recht für die Schweizerbürgerin die Möglichkeit, bei Heirat mit einem Ausländer das Schweizerbürgerrecht beizubehalten.

Zwar stellt Artikel 9 des Bürgerrechtsgesetzes den traditionellen Grundsatz voran, wonach die Schweizerbürgerin durch Heirat mit einem Ausländer das Schweizerbürgerrecht verliert. Die Frau kann indessen durch einfache schriftliche Erklärung während der Verkündung oder bei der Trauung das Schweizerbürgerrecht beibehalten.

Soweit uns bekannt ist, haben ziemlich ausnahmslos alle Schweizerinnen, die seit dem 1. Januar 1953 in der Schweiz die Ehe mit einem Ausländer eingingen, die Beibehaltungserklärung abgegeben.

II.

Schon die Expertenkommission, die den Vorentwurf zum Bürgerrechtsgesetz prüfte und begutachtete, entschied sich für die Lösung, die heute im wesentlichen in Artikel 9 des Bürgerrechtsgesetzes festgelegt ist. Dabei war in der Expertenkommission u. a. von den Schwierigkeiten gesprochen worden, die ehemaligen Schweizerinnen während der letzten Kriegszeit erwachsen waren

und die nicht oder nur gemildert bestanden hätten, wenn diese Frauen das Schweizerbürgerrecht noch besessen hätten. Es war denn auch verständlich, dass ein Antrag gestellt wurde, der zum Ziele hatte, die neue Lösung, nämlich die Beibehaltung des Bürgerrechts trotz Ehe mit einem Ausländer, irgendwie «rückwirken» zu lassen auf Frauen, die schon vor dem neuen Gesetz das Bürgerrecht durch Heirat verloren haben; die Nachteile des alten Rechts sollten nicht noch während Jahrzehnten spürbar sein. Diese Überlegungen führten zu folgendem Antrag:

«Gebürtige Schweizerinnen, die ihr Schweizerbürgerrecht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch ihre Eheschliessung mit einem Ausländer verloren haben, werden unentgeltlich in ihr früheres Schweizerbürgerrecht, sowie in die zuletzt besessenen Kantons- und Gemeindebürgerrechte wiedereingesetzt, sofern sie das Gesuch innert 6 Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stellen. Die Wiedereinbürgerung wird durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement verfügt.»

Zu diesem Antrag wurden sofort mehrere Zusatzanträge vorgebracht: der eine von ihnen wünschte Ausdehnung auf «Gebürtige und naturalisierte Schweizerinnen ...»; andere Anträge wollten eine zeitliche Befristung vorsehen; ein weiterer Zusatzantrag wollte auf den Wohnsitz in der Schweiz abstellen. Eine Bereinigung dieser Anträge erfolgte durch die Expertenkommission nicht. Denn in dieser überwogen die grundsätzlichen Bedenken gegen jede solche Übergangsbestimmung, die an dem ändern sollte, was bisher rechtens war.

Der Empfehlung der Expertenkommission folgend, verzichtete auch der Bundesrat darauf, in seiner Gesetzesvorlage eine solche Übergangsbestimmung vorzusehen.

In der nationalrätlichen Kommission für das Bürgerrechtsgesetz wurde dann der folgende Antrag vorgebracht, der sich im wesentlichen wörtlich deckt mit dem Hauptantrag, der in der Expertenkommission gestellt worden war:

«Gebürtige Schweizerinnen, die ihr Schweizerbürgerrecht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch ihre Eheschliessung mit einem Ausländer verloren haben, werden unentgeltlich in ihr früheres Bürgerrecht wiedereingesetzt, sofern sie das Gesuch innert 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stellen. Die Wiedereinbürgerung wird durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement verfügt. – Gesuche, die nach dieser Frist eingereicht werden, werden ebenfalls behandelt, wenn die Gesuchstellerin glaubhaft dartun kann, dass sie an der fristgerechten Einreichung verhindert war.»

Nach einigen Änderungen durch die Kommission und durch das Plenum wurde am 2. Oktober 1951 folgende Fassung der Übergangsbestimmung vom Nationalrat angenommen:

«Gebürtige Schweizerinnen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 1. Mai 1942, durch Heirat mit einem Ausländer das Schweizerbürgerrecht verloren haben, können trotz fortbestehender Ehe unentgeltlich in dieses wieder aufgenommen werden, sofern sie das Gesuch innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stellen. Später eingereichte Gesuche können berücksichtigt werden, wenn die Gesuchstellerin glaubhaft dartut, dass sie an der fristgerechten Einreichung verhindert war. Die Wiedereinbürgerung wird durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement verfügt.»

Die ständerätliche Kommission sprach sich gegen einen solchen Artikel aus. Sie erblickte darin namentlich einen Widerspruch zum Grundsatz der Nichtrückwirkung eines Gesetzes. Ferner wurde die Befürchtung geäussert, dass viele Frauen wiederaufgenommen werden könnten, die zur Schweiz keine inneren Beziehungen mehr hätten. Die Beschränkung der Wiederaufnahme auf Frauen, die nach dem 1. Mai 1942 geheiratet hatten, wurde als willkürlich betrachtet. – Der Ständerat lehnte dementsprechend am 20. März 1952 diese Übergangsvorschrift ab.

In der Folge suchte die nationalrätliche Kommission eine Lösung, die diesen Bedenken zum Teil Rechnung trug: Die zeitliche Befristung wurde fallen gelassen und die Verbundenheit mit der Schweiz als Voraussetzung aufgenommen. Mit dieser Beschränkung sollte aber ein Rechtsanspruch auf Wiedererteilung des Bürgerrechts zugestanden werden. – Diesen Überlegungen folgend, nahm der Nationalrat am 10. Juni 1952 nachstehende Formulierung an:

«Gebürtige Schweizerinnen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Heirat mit einem Ausländer das Schweizerbürgerrecht verloren haben, aber mit der Schweiz verbunden geblieben sind, werden trotz fortbestehender Ehe unentgeltlich wiedereingebürgert, sofern sie das Gesuch innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stellen. Später eingereichte Gesuche können berücksichtigt werden, wenn die Gesuchstellerin glaubhaft dartut, dass sie an der fristgerechten Einreichung verhindert war. Die Wiedereinbürgerung wird durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement verfügt.»

Bei der nochmaligen Prüfung anerkannte auch die ständerätliche Kommission, dass das Prinzip der Nichtrückwirkung eines Gesetzes einer solchen Übergangsbestimmung nicht entgegengestellt werden dürfe, und dass eine Wiederaufnahme ehemaliger Schweizerinnen mit bestimmten Einschränkungen gerechtfertigt sei. Verbundenheit mit der Schweiz sei aber, als Voraussetzung zur Wiederaufnahme, schwer feststellbar. Vorzuziehen sei eine negative Umschreibung in dem Sinne, dass die Behörden in Fällen von Unwürdigkeit die Wiederaufnahme ablehnen könnten. Im übrigen hielt die Kommission dafür, dass verspätet eingereichte Gesuche nicht mehr berücksichtigt werden sollten, da das neue Gesetz den ehemaligen Schweizerinnen in genügender Weise bekannt werden dürfte. Aus diesen Überlegungen ergab sich die folgende Bestimmung, die dann vom Ständerat und vom Nationalrat angenommen und endgültig als Artikel 58 Aufnahme im Gesetz fand:

«[1] Gebürtige Schweizerinnen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Heirat mit einem Ausländer das Schweizerbürgerrecht verloren haben, werden trotz fortbestehender Ehe unentgeltlich ins Schweizerbürgerrecht wiederaufgenommen, sofern sie innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Gesuch an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement stellen.

[2] Gesuche von gebürtigen Schweizerinnen, deren Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig war oder die sich sonstwie offensichtlich unwürdig erweisen, sind abzulehnen.

[3] Die Entscheide können an den Bundesrat weitergezogen werden.

[4] Die Artikel 24, 28, 39 und 41 sind sinngemäss anwendbar.»

III.

Da das Gesetz am 1. Januar 1953 in Kraft trat, lief die in Artikel 58 festgelegte Frist bis zum 31. Dezember 1953. Zur Durchführung dieser Übergangsbestimmung stellte sich somit für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement als erstes die Aufgabe, möglichst alle Interessentinnen rechtzeitig auf die Möglichkeit der Wiederaufnahme ins Schweizerbürgerrecht aufmerksam zu machen.

Bei den meisten in der Schweiz wohnenden Frauen durfte vermutet werden, dass sie bereits durch die öffentliche Diskussion des Gesetzesentwurfes und die Presseberichte über die Verhandlungen in der Bundesversammlung aufmerksam geworden waren. Das Departement wies in einer Mitteilung, die durch Presse und Radio verbreitet wurde, am Jahresanfang und dann nochmals gegen Ende des Jahres 1953 auf die Möglichkeit der Wiederaufnahme und die laufende Frist hin. Im übrigen waren seit Vorbereitung des Gesetzes Tausende von Anfragen von Interessentinnen eingelangt, die provisorisch registriert und dann im gegebenen Zeitpunkt einzeln beantwortet wurden.

Im Ausland musste sich die Benachrichtigung der Interessentinnen nach der Lage in den einzelnen Staaten richten. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement richtete an sämtliche schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate allgemeine Empfehlungen über das Vorgehen. Die Vertretungen haben sich der Aufgabe ernsthaft angenommen. Die immatrikulierten Schweizerbürger, sowie die den Vertretungen bekannten ehemaligen Mitbürgerinnen wurden einzeln auf die wichtigsten Bestimmungen des neuen Bürgerrechtsgesetzes und besonders auch auf Artikel 58 aufmerksam gemacht. Die Schweizerkolonien wurden durch Vorträge und durch ihre Zeitungen aufgeklärt. Das vom Auslandschweizerwerk der Neuen Helvetischen Gesellschaft herausgegebene «Echo», sowie der Kurzwellensender Schwarzenburg verbreiteten Aufrufe. In einigen Staaten ergaben sich aber aus geographischen oder politischen Gründen ziemliche Schwierigkeiten für die Benachrichtigung ehemaliger Schweizerinnen.

IV.

Das Verfahren wurde möglichst einfach und wirksam gestaltet. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement schuf ein Gesuchsformular, dem eine ausführliche Anleitung beigegeben war; es wurde innert nützlicher Frist in mehr als 55 000 Exemplaren in den drei Amtssprachen verteilt. Obschon dieses Formular natürlich nicht Voraussetzung für die Gültigkeit des Gesuches war, wurde es in nahezu allen Fällen verwendet.

Dem Gesuch sollten die allenfalls zur Vervollständigung der Eintragungen in den heimatlichen Registern notwendigen Zivilstandsdokumente beigefügt werden, ferner Leumundszeugnisse von den Orten, an denen die Gesuchstellerin innerhalb der letzten 5 Jahre gewohnt hatte, sowie ein Strafregisterauszug, wenn ein solcher leicht erhältlich war.

Die eingelangten Gesuche wurden dem Schweizerischen Zentralpolizeibureau und der Bundesanwaltschaft unterbreitet und nachher an die Behörden des früheren Heimatkantons übermittelt zur Überprüfung der Angaben über frühere Heimatangehörigkeit und den Zivilstand. Die kantonalen Behörden wurden zugleich eingeladen, dem Departement zu berichten, wenn ihnen etwas bekannt war, das eine Gesuchstellerin erheblich zu belasten schien. Nach Eingang aller Bescheide wurde dann im Einzelfall geprüft, ob die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Wiederaufnahme ins Schweizerbürgerrecht, gestützt auf Artikel 58 des Bürgerrechtsgesetzes, gegeben waren.

Der Entscheid des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über Wiederaufnahme ins Schweizerbürgerrecht wurde der Gesuchstellerin eröffnet; Doppel des Entscheides gingen an den Heimatkanton, die Heimatgemeinde, den Wohnkanton oder gegebenenfalls die Gesandtschaft oder das Konsulat zur Immatrikulation.

V.

Insgesamt wurden 34 081 Gesuche um Wiederaufnahme ins Schweizerbürgerrecht gestützt auf Artikel 58 des Bürgerrechtsgesetzes eingereicht. Davon wurden im Jahre 1953 18 178 Gesuche, im Jahre 1954 15 236 und im Jahre 1955 587 Gesuche erledigt, bis Ende 1955 also insgesamt 34 001. Am 1. Januar 1956 waren noch 80 Gesuche hängig. Diese Einzelfälle bieten besondere Schwierigkeiten, die wiederholte Fühlungnahmen mit kantonalen Behörden und mit schweizerischen Vertretungen im Ausland nötig machten zur ausreichenden Abklärung rechtlicher und tatsächlicher Verhältnisse. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist bemüht, auch diese restlichen Einzelfälle möglichst rasch zu einer Erledigung zu bringen.

32 196 Gesuchstellerinnen wurden durch Entscheid des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements in ihr früheres Kantons- und Gemeindebürgerrecht und damit ins Schweizerbürgerrecht wiederaufgenommen.

1072 Wiederaufnahmegesuche mussten aus formellen Gründen abgewiesen werden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen zur Wiederaufnahme nicht erfüllt waren: 25 Gesuchstellerinnen hatten das Schweizerbürgerrecht überhaupt nie besessen; 826 Gesuchstellerinnen waren nicht gebürtige Schweizerinnen; 37 Gesuchstellerinnen hatten das Schweizerbürgerrecht seinerzeit nicht durch Heirat verloren; 184 Gesuche waren nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingereicht worden.

91 Gesuche wurden aus materiellen Gründen abgewiesen, weil die Gesuchstellerinnen als der Wiederaufnahme offensichtlich unwürdig betrachtet werden mussten (Art. 58, Abs. 2 BüG).

642 Gesuche wurden zurückgezogen oder gegenstandslos. In zahlreichen dieser Fälle erfolgte der Rückzug, weil die Gesuchstellerinnen den drohenden Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht auf sich nehmen konnten. 94 Gesuche wurden gegenstandslos, weil sich herausstellte, dass die Gesuch-

stellerin das Schweizerbürgerrecht nie verloren hatte, 101, weil die Gesuchstellerin das Schweizerbürgerrecht auf anderem Wege, namentlich durch Heirat mit einem Schweizerbürger wieder erwarb, 63, weil die Gesuchstellerin während der Hängigkeit des Gesuches starb, und 44, weil die Gesuchstellerin trotz mehrfacher Mahnungen es unterliess, die zur Prüfung unerlässlichen zusätzlichen Angaben zu machen.

Vollständigkeitshalber sei erwähnt, dass 315 gebürtige Schweizerinnen, die auf Grund von Artikel 58 hätten wiederaufgenommen werden müssen, gestützt auf Artikel 19, Absatz 1 *a* oder *c* des Bürgerrechtsgesetzes wiedereingebürgert wurden. Hier ging es darum, gleichzeitig mit der Mutter noch minderjährige Kinder ins Schweizerbürgerrecht aufzunehmen, was nach Artikel 58 nicht möglich war. Auf diese Wiedereinbürgerungsfälle wurden aber im wesentlichen die für den Entscheid nach Artikel 58 massgebenden Grundsätze angewandt.

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über die 32 196 Wiederaufnahmeentscheide, nach verschiedenen Gesichtspunkten zusammengestellt.

Vom 1.1.53 bis 31.12.55 gemäss Art. 58 BüG erfolgte

Wiederaufnahmen gebürtiger Schweizerinnen in das Schweizerbürgerrecht[1)]

1. Wiederaufnahmen nach Heimatstaat, Wohnsitz und Geburtsland

Tabelle 1

Heimatstaat	Wiederaufnahmen im ganzen	Hievon geboren		Wohnsitz								
				Schweiz			Heimatstaat			Drittstaat		
				Total	Hievon geboren		Total	Hievon geboren		Total	Hievon geboren	
		in der Schweiz	im Ausland		in der Schweiz	im Ausland		in der Schweiz	im Ausland		in der Schweiz	im Ausland
Europa												
Deutschland	11 088	7 147	3941	3 879	3 591	288	6 869	3290	3579	340	266	74
Frankreich	3 031	2 640	391	1 745	1 617	128	1 107	869	238	179	154	25
Italien	11 019	9 867	1152	8 588	8 254	334	2 074	1343	731	357	270	87
Österreich	1 703	1 403	300	888	842	46	680	452	228	135	109	26
Liechtenstein	230	226	4	173	170	3	54	53	1	3	3	—
Albanien	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Belgien	194	172	22	67	64	3	96	83	13	31	25	6
Bulgarien	36	31	5	11	11	—	21	17	4	4	3	1
Dänemark	67	63	4	43	41	2	12	11	1	12	11	1
Finnland	19	13	6	2	2	—	16	10	6	1	1	—
Griechenland	156	131	25	63	57	6	66	55	11	27	19	8
Grossbritannien	1 280	1 114	166	236	216	20	836	733	103	208	165	43
Irland	5	3	2	3	1	2	1	1	—	1	1	—
Island	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Jugoslawien	91	79	12	35	35	—	43	33	10	13	11	2
Luxemburg	17	17	—	14	14	—	1	1	—	2	2	—
Monaco	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Niederlande	737	639	98	193	180	13	440	380	60	104	79	25
Norwegen	31	28	3	4	4	—	20	19	1	7	5	2
Polen	698	647	51	334	324	10	95	74	19	271	249	22
Portugal	70	45	25	11	8	3	46	29	17	13	8	5
Rumänien	128	64	64	26	18	8	87	37	50	15	9	6
Saarland	43	23	20	6	4	2	34	17	17	3	2	1
San Marino	5	5	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—
Schweden	35	29	6	22	18	4	8	8	—	5	3	2
Sowjetunion	11	7	4	6	3	3	3	3	—	2	1	1
Spanien	252	179	73	83	76	7	123	66	57	46	37	9
Tschechoslowakei	153	126	27	79	75	4	42	25	17	32	26	6
Ungarn	278	191	87	86	75	11	104	45	59	88	71	17
Total	31 380	24 892	6488	16 603	15 706	897	12 877	7655	5222	1900	1531	369

1) Provisorisches Ergebnis; über rund 80 Gesuche wurde noch nicht entschieden.

1. Wiederaufnahmen nach Heimatstaat, Wohnsitz und Geburtsland

Heimatstaat	Wiederaufnahmen im ganzen	Hievon geboren		Wohnsitz								
				Schweiz			Heimatstaat			Drittstaat		
				Total	Hievon geboren		Total	Hievon geboren		Total	Hievon geboren	
		in der Schweiz	im Ausland		in der Schweiz	im Ausland		in der Schweiz	im Ausland		in der Schweiz	im Ausland
Afrika												
Ägypten	67	50	17	6	6	—	52	39	13	9	5	4
Südafrikanische Union	55	47	8	2	2	—	50	42	8	3	3	—
Übriges Afrika	3	1	2	—	—	—	3	1	2	—	—	—
Total	125	98	27	8	8	—	105	82	23	12	8	4
Asien												
Afghanistan	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Ceylon	3	3	—	1	1	—	2	2	—	—	—	—
China	18	17	1	5	5	—	5	5	—	8	7	1
Indien	16	14	2	6	6	—	7	7	—	3	1	2
Indochina	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Indonesien	2	2	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Irak	9	8	1	2	1	1	6	6	—	1	1	—
Iran	64	62	2	27	26	1	25	24	1	12	12	—
Israel	54	42	12	2	2	—	50	38	12	2	2	—
Japan	10	9	1	3	3	—	5	4	1	2	2	—
Jordanien	7	6	1	2	2	—	4	3	1	1	1	—
Korea	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Libanon	37	29	8	5	5	—	18	13	5	14	11	3
Philippinen	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Syrien	13	11	2	4	4	—	7	6	1	2	1	1
Thailand	5	5	—	2	2	—	3	3	—	—	—	—
Türkei	65	55	10	32	27	5	27	23	4	6	5	1
Total	307	267	40	95	88	7	161	136	25	51	43	8

Tabelle 1

1. Wiederaufnahmen nach Heimatstaat, Wohnsitz und Geburtsland

Heimatstaat	Wiederaufnahmen im ganzen	Hievon geboren		Wohnsitz								
				Schweiz			Heimatstaat			Drittstaat		
				Total	Hievon geboren		Total	Hievon geboren		Total	Hievon geboren	
		in der Schweiz	im Ausland		in der Schweiz	im Ausland		in der Schweiz	im Ausland		in der Schweiz	im Ausland
Amerika												
Argentinien	31	12	19	3	2	1	23	9	14	5	1	4
Bolivien	6	5	1	3	2	1	2	2	—	1	1	—
Brasilien	23	10	13	1	—	1	19	8	11	3	2	1
Chile	6	2	4	—	—	—	6	2	4	—	—	—
Costa Rica	6	4	2	1	1	—	3	2	1	2	1	1
Ecuador	8	5	3	1	—	1	7	5	2	—	—	—
Guatemala	6	4	2	—	—	—	5	4	1	1	—	1
Kanada	15	11	4	4	4	—	10	7	3	1	—	1
Mexiko	14	9	5	—	—	—	13	8	5	1	1	—
Peru	14	11	3	2	1	1	12	10	2	—	—	—
Uruguay	4	2	2	1	1	—	2	1	1	1	—	1
USA	62	56	6	22	21	1	31	28	3	9	7	2
Venezuela	9	9	—	—	—	—	9	9	—	—	—	—
Übriges Amerika	9	4	5	1	—	1	6	3	3	2	1	1
Total	213	144	69	39	32	7	148	98	50	26	14	12
Australien und Neuseeland												
Australien	31	27	4	—	—	—	31	27	4	—	—	—
Neuseeland	5	5	—	—	—	—	3	3	—	2	2	—
Total	36	32	4	—	—	—	34	30	4	2	2	—
Staatenlose	135	99	36	65	51	14	—	—	—	70	48	22
Total	32 196	25 532	6 664	16 810	15 885	925	13 325	8001	5324	2061	1646	415

Tabelle 2

2. Wiederaufnahmen nach Heimatkanton und Heimatstaat

Heimatkanton	Wiederaufnahmen im ganzen	Heimatstaat				
		Deutschland	Österreich	Frankreich	Italien	Übrige Länder
Zürich	3 444	1 487	266	158	715	818
Bern	5 964	2 497	250	625	1 557	1035
Luzern	1 267	524	93	82	376	192
Uri	177	61	9	6	80	21
Schwyz	660	335	43	15	200	67
Obwalden	195	117	12	4	36	26
Nidwalden	222	132	18	7	46	19
Glarus	374	147	30	7	134	56
Zug	213	98	14	11	53	37
Freiburg	1 148	132	21	244	575	176
Solothurn	818	293	44	90	271	120
Basel-Stadt	876	459	29	80	121	187
Basel-Land	663	326	22	91	144	80
Schaffhausen	516	291	31	22	86	86
Appenzell A. Rh.	558	288	46	10	136	78
Appenzell I. Rh.	258	147	27	5	62	17
St. Gallen	2 460	1 003	319	73	671	394
Graubünden	1 189	278	63	36	662	150
Aargau	2 567	1 173	152	163	640	439
Thurgau	1 224	632	105	42	234	211
Tessin	2 641	94	22	61	2 364	100
Waadt	2 157	261	32	491	874	499
Wallis	911	93	21	157	534	106
Neuenburg	797	134	21	181	253	208
Genf	897	86	13	370	195	233
Total	32 196	11 088	1703	3031	11 019	5355

Tabelle 3

3. Wiederaufnahmen nach Heimatkanton und Wohnsitz

Heimatkanton	Wohnsitz				Wiederaufnahmen im ganzen
	Heimatkanton	Übrige Kantone	Total Schweiz	Ausland	
Zürich	887	524	1 411	2 033	3 444
Bern	830	1874	2 704	3 260	5 964
Luzern	232	463	695	572	1 267
Uri	34	74	108	69	177
Schwyz	104	242	346	314	660
Obwalden	18	55	73	122	195
Nidwalden	19	63	82	140	222
Glarus	76	110	186	188	374
Zug	32	71	103	110	213
Freiburg	155	657	812	336	1 148
Solothurn	168	279	447	371	818
Basel-Stadt	193	114	307	569	876
Basel-Land	121	220	341	322	663
Schaffhausen	53	143	196	320	516
Appenzell A. Rh.	45	257	302	256	558
Appenzell I. Rh.	11	124	135	123	258
St. Gallen	716	684	1 400	1 060	2 460
Graubünden	400	274	674	515	1 189
Aargau	339	832	1 171	1 396	2 567
Thurgau	149	411	560	664	1 224
Tessin	1433	358	1 791	850	2 641
Waadt	833	485	1 318	839	2 157
Wallis	326	374	673	238	911
Neuenburg	201	228	429	368	797
Genf	483	63	546	351	897
Total	7858	8952	16 810	15 386	32 196

Tabelle 4

4. Wiederaufnahmen nach Zivilstand, Muttersprache, Konfession und Alter

	Wohnsitz		
	Schweiz	Ausland	Total
Zivilstand			
Verheiratet. .	15 363	12 870	28 233
Verwitwet . .	780	1 936	2 716
Geschieden . .	328	456	784
Getrennt. . .	338	118	456
Ehe ungültig .	1	6	7
Total	16 810	15 386	32 196
Muttersprache			
Deutsch . . .	10 068	11 381	21 449
Französisch .	4 648	2 607	7 255
Italienisch . .	1 891	1 165	3 056
Übrige. . . .	203	233	436
Total	16 810	15 386	32 196
Konfession			
Protestantisch	8 379	9 011	17 390
Römisch-Kath.	8 124	5 780	13 904
Christkath.. .	81	62	143
Israelitisch . .	52	150	202
Übrige u. ohne Konfession . .	174	383	557
Total	16 810	15 386	32 196

Alter in Jahren	Wohnsitz		
	Schweiz	Ausland	Total
Unter 20 . . .	24	10	34
20–29	2 591	1 605	4 196
30–39	4 055	3 367	7 422
40–49	4 592	4 324	8 916
50–59	2 754	3 207	5 961
60–64	893	1 180	2 073
65.	189	215	404
66–69	636	676	1 312
70–79	914	729	1 643
80–89	154	71	225
90 und mehr .	8	2	10
Total	16 810	15 386	32 196

Tabelle 5

5. Wiederaufnahmen nach Aufenthalt und Wohnsitz

	Im ganzen			Schweiz			Heimatstaat			Drittstaat		
	Total	Hievon		Total	Hievon		Total	Hievon		Total	Hievon	
		in der Schweiz geboren	im Ausland geboren		in der Schweiz geboren	im Ausland geboren		in der Schweiz geboren	im Ausland geboren		in der Schweiz geboren	im Ausland geboren
Wohnte:												
Seit Geburt in der Schweiz	13 724	13 724	—	13 724	13 724	—	—	—	—	—	—	—
Immer im Ausland . .	4 281	—	4281	—	—	—	4 052	—	4052	229	—	229
Vorwiegend in der Schweiz	8 819	7 984	835	2 484	1 946	538	5 123	4878	245	1212	1160	52
Vorwiegend im Ausland	5 372	3 824	1548	602	215	387	4 150	3123	1027	620	486	134
Total	32 196	25 532	6664	16 810	15 885	925	13 325	8001	5324	2061	1646	415

VI.

Artikel 58 des Bürgerrechtsgesetzes sieht die Wiederaufnahme vor für «gebürtige Schweizerinnen». Dieser Begriff ist im Gesetz nicht definiert. Er hat sich aber seit Jahrzehnten in Lehre und Praxis eingelebt und dient dazu, Personen, die von Gesetzes wegen bei der Geburt, namentlich durch Abstammung, Schweizer geworden sind, zu unterscheiden von Personen, die das Schweizerbürgerrecht durch Einbürgerung oder Heirat erworben haben.

Mit dieser Bedeutung wurde der Begriff «gebürtige Schweizerin» auch in unserer Botschaft vom 9. August 1951 zum Entwurf zu einem Bürgerrechtsgesetz verwendet. Dort wurde mit Bezug auf die ordentliche Wiedereinbürgerung (Art. 19 BüG) u. a. ausgeführt:

«Wer soll wiedereingebürgert werden können: nur die gebürtige Schweizerin, oder auch die seinerzeit Eingebürgerte, aber nicht auch die Frau, die unser Bürgerrecht durch (eine erste) Heirat erworben hatte? Wir glauben, dass das Gesetz auf jede Einschränkung verzichten sollte; denn sie würde dem Leben wohl oft nicht gerecht. Die in der Schweiz aufgewachsene Frau, die durch eine erste Ehe Schweizerbürgerin geworden ist, oder die ehemalige Ausländerin, die mit dem (ersten) schweizerischen Ehemann während Jahren hier gelebt hat, kann mit Land und Volk enger verwachsen sein als beispielsweise eine gebürtige Schweizerin, die im Ausland aufgewachsen ist und dort einen Ausländer geheiratet hat. Das Bürgerrecht stimmt eben trotz allem nicht immer überein mit einer entsprechenden inneren Bindung an die rechtmässige Heimat. Auch aus diesem Grunde erachten wir die Lösung nach Entwurf für richtig: Sie gibt keinen Rechtsanspruch auf Wiedereinbürgerung, sondern erlaubt den Behörden, den Einzelfall angemessen zu entscheiden. Sie lässt grundsätzlich die Wiedereinbürgerung immer dann zu, wenn das Schweizerbürgerrecht durch Heirat verloren worden ist; sie gestattet aber gleichzeitig, das Gesuch einer Frau abzulehenen, die innerlich unserem Lande fremd ist, habe sie seinerzeit das Schweizerbürgerrecht aus diesem oder jenem Grunde erworben.»

Diesen Überlegungen sind die eidgenössischen Räte bei der Festlegung der Bestimmungen über die ordentliche Wiedereinbürgerung gefolgt. Bei der Wiederaufnahme im Sinne von Artikel 58 des Bürgerrechtsgesetzes wurde aber eine andere Lösung gewählt. Denn hier wurde ein Rechtsanspruch geschaffen, eine Prüfung von Assimilation, von Eignung zum Bürger (unter Vorbehalt von Abs. 2) ausgeschlossen.

Das Bürgerrechtsgesetz verwendet den Begriff «gebürtige Schweizerin» nicht nur in Artikel 58, sondern auch in Artikel 15, Absatz 2 und in Artikel 27. Diese letzte Bestimmung, die die erleichterte Einbürgerung für Kinder einer gebürtigen Schweizerin vorsieht, stützt sich auf Artikel 44, Absatz 3 der Bundesverfassung. Dieser ermächtigt den Gesetzgeber zu Sonderbestimmungen für das Kind, «wenn seine Mutter von Abstammung Schweizerbürgerin war». Die verfassungsmässige Grundlage wäre somit nicht gegeben zu einer erleichterten Einbürgerung für Kinder, deren Mutter durch Einbürgerung oder Heirat das Schweizerbürgerrecht erworben hatte. Der Begriff muss, wenn er im selben Gesetz in verschiedenen Bestimmungen vorkommt, überall gleich verstanden und ausgelegt werden.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat denn auch von Anfang an in seinen Mitteilungen an die Presse und in seinen Kreisschreiben

hervorgehoben, dass Frauen, die das Schweizerbürgerrecht durch Einbürgerung oder durch Heirat erworben hatten, für die Wiederaufnahme nach Artikel 58 des Bürgerrechtsgesetzes nicht in Frage kämen. Trotzdem wurden zahlreiche Gesuche von solchen Frauen eingereicht; sie mussten abgewiesen werden. Mehrere Gesuchstellerinnen rekurrierten an den Bundesrat. Dieser wies indessen die Rekurse ab. Aus der einlässlichen Begründung eines solchen Rekursentscheids sei der folgende Absatz wiedergegeben:

«Geht man vom objektiven Sinne der in Frage stehenden Gesetzesbestimmung aus, so ergibt sich, dass mit dem Begriff ‚gebürtige Schweizerinnen' der Gegensatz zum Ausdruck gebracht werden wollte zu jenen Frauen, die durch Heirat oder durch Einbürgerung Schweizerinnen geworden sind. Diese Unterscheidung wird nicht nur von Juristen gemacht, sie ist vielmehr in allen Kreisen der Bevölkerung geläufig, wie sich bei Gesprächen immer wieder feststellen lässt. Der Wortlaut des Gesetzes, dessen französische und italienische Fassungen (‚les femmes suisses par naissance', ‚le donne svizzere per nascita') genau mit dem deutschen Text übereinstimmen, ist somit klar; Artikel 58 BüG lässt die Wiederaufnahme eingebürgerter oder eingeheirateter Frauen nicht zu. Nur diese Auslegung bewegt sich im Rahmen des Gesetzestextes.»

VII.

Die Wiederaufnahme ist nach Artikel 58 des Bürgerrechtsgesetzes zulässig für Frauen, die «durch Heirat mit einem Ausländer das Schweizerbürgerrecht verloren haben». Der Verlust muss vor dem 1. Januar 1953 eingetreten sein.

Nach altem Recht galt gewohnheitsrechtlich – aber unbestritten – die Regel, dass die Schweizerin, die einen Ausländer heiratete, durch diese Heirat, d. h. als unmittelbare Rechtsfolge der Eheschliessung, das Schweizerbürgerrecht verlor. Der Bürgerrechtsverlust trat ipso iure ein, kraft schweizerischen Rechts. Er hing nicht von irgendeiner Willensäusserung in bezug auf das Bürgerrecht ab; das – und nur das – nannte man den Bürgerrechtsverlust «durch Heirat».

Daneben kannte auch das frühere Recht den andern Verlustgrund: Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht auf Grund einer Verzichterklärung. Jeder Schweizerbürger im Ausland konnte, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt waren, auf das Schweizerbürgerrecht verzichten und hatte Anspruch auf Entlassung durch die heimatlichen Behörden. Der Beweggrund zur Verzichterklärung blieb dabei ohne Bedeutung.

Das neue Bürgerrechtsgesetz bestätigt im wesentlichen diese Regelung: Nach Artikel 9 des Bürgerrechtsgesetzes tritt – wenn keine Beibehaltungserklärung vorliegt – der Bürgerrechtsverlust als unmittelbare Folge einer Bestimmung des schweizerischen Rechts ein; nur dies ist Verlust des Bürgerrechts «durch Heirat». Die Artikel 42 ff. des Bürgerrechtsgesetzes ordnen die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht gestützt auf eine Willenserklärung, ohne grundsätzliche Verschiedenheit gegenüber dem alten Recht.

Mit Artikel 58 wollte der Gesetzgeber, nachdem er die Beibehaltungsmöglichkeit in Artikel 9 festgelegt hatte, den Frauen entgegenkommen, die nach altem Recht als unmittelbare Folge einer schweizerischen Rechtsnorm durch den familienrechtlichen Akt der Eheschliessung das Schweizerbürgerrecht verloren hatten.

Die Wiederaufnahme ins Schweizerbürgerrecht gestützt auf Artikel 58 des Bürgerrechtsgesetzes ist somit nur zulässig für eine gebürtige Schweizerin, die bei der Heirat mit einem Ausländer das Schweizerbürgerrecht noch besass und es ipso iure durch die Eheschliessung verlor. Hatte eine Frau schon vor der Heirat auf das Schweizerbürgerrecht verzichtet, so fehlt die Voraussetzung zur Wiederaufnahme, selbst dann, wenn der Verzicht im Hinblick auf die beabsichtigte Ehe erklärt worden war.

In verschiedenen Staaten bestehen gesetzliche Bestimmungen oder administrative Weisungen, die es z. B. hohen Beamten oder Militärpersonen untersagen, sich mit einer Ausländerin zu verehelichen. In solchen Fällen kommt es vor, dass Schweizerinnen auf ihr angestammtes Bürgerrecht verzichten, um nachher einen ausländischen Beamten oder Offizier heiraten zu können. Wiederaufnahmegesuche von solchen Frauen musste das Departement mit Rücksicht auf den klaren Gesetzestext abweisen.

Auch seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes kommt es vor, dass Schweizerinnen trotz der Regeln des Artikels 9 des Bürgerrechtsgesetzes auf unser Bürgerrecht verzichten müssen, wenn sie in diesem oder jenem Staat einen höhern Beamten oder Offizier heiraten wollen. Ferner kommt es öfters vor, dass Frauen, die bei der Heirat das Schweizerbürgerrecht beibehalten haben, darauf verzichten müssen, wenn sie die ausländische Staatsangehörigkeit des Ehemannes erwerben wollen; so namentlich in den skandinavischen Staaten, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und einzelnen andern überseeischen Ländern. Hier kommt dann für die allfällige Wiedererlangung des Schweizerbürgerrechts gegebenenfalls Artikel 23 des Bürgerrechtsgesetzes in Betracht.

In einer Reihe von Fällen, namentlich wenn die Staatsangehörigkeit des Ehemannes nicht eindeutig feststand, war zu überprüfen, ob die Gesuchstellerinnen seinerzeit durch die Heirat das Schweizerbürgerrecht überhaupt verloren hatten. Ergab die Prüfung, dass dies nicht zutraf, so wurde von Amtes wegen die Eintragung in den heimatlichen Familienregistern veranlasst. In einigen Fällen wurde im Interesse der Gesuchstellerinnen einfachheitshalber die Wiederaufnahme verfügt, um das zeitraubende und in seinem Ergebnis unsichere Feststellungsverfahren nach Artikel 49 zu vermeiden.

VIII.

Gebürtige Schweizerinnen werden «trotz fortbestehender Ehe» ins Schweizerbürgerrecht wiederaufgenommen. Einzelne kantonale und Gemeinde-Behörden vertraten anfänglich die Auffassung, das sei so auszulegen, dass die Wiederaufnahme nur Frauen offen stehe, die noch mit einem Ausländer verhei-

ratet seien; verwitwete, geschiedene oder getrennt lebende Frauen könnten dagegen nur die ordentliche Wiedereinbürgerung nach Artikel 19 des Bürgerrechtsgesetzes nachsuchen.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat demgegenüber von Anfang an in Kreisschreiben an Behörden und Mitteilungen an die Presse und in seiner Entscheidspraxis festgehalten, dass die Wiederaufnahme unabhängig vom derzeitigen Zivilstand der Gesuchstellerin nachgesucht werden könne.

Aus der Entstehungsgeschichte des Artikels 58 ergibt sich, dass die Wendung «trotz fortbestehender Ehe» in die Bestimmung eingefügt wurde, um deutlich – und im Gegensatz zur ordentlichen Wiedereinbürgerung – hervorzuheben, dass nicht nur verwitwete, geschiedene oder getrennt lebende Frauen, sondern auch verheiratete Frauen wiederaufgenommen werden könnten. Hätte der Gesetzgeber nur verheiratete Frauen in Betracht ziehen wollen, so hätte er bestimmt nicht die Wendung «trotz fortbestehender Ehe» eingefügt, sondern vielleicht «deren Ehe fortbesteht» oder eine ähnliche Wendung.

Eine andere Auslegung hätte auch dem Sinn und Zweck des Artikels 58 nicht entsprochen. Es bestand zweifellos nicht die Meinung, Frauen, deren Ehe noch fortbesteht, sollten einen Rechtsanspruch auf Wiedererlangung des Schweizerbürgerrechts erhalten, während verwitwete, geschiedene oder getrennt lebende Frauen vom Ermessensentscheid der Behörden abhängig gewesen wären, wobei die Assimilation, der gute Leumund usw. massgebend ins Gewicht gefallen wären.

IX.

Wiederaufnahmegesuche mussten «innert einem Jahr nach Inkrafttreten» des Bürgerrechtsgesetzes an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gestellt werden. Da das Bürgerrechtsgesetz am 1. Januar 1953 in Kraft trat, lief also die Frist am 31. Dezember 1953 ab. Es handelt sich um eine gesetzliche Verwirkungsfrist. Im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen war ein Vorschlag, wonach in Härtefallen auch noch nach Fristablauf eingereichte Gesuche hätten berücksichtigt werden können, aus Artikel 58 des Bürgerrechtsgesetzes gestrichen worden.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat in seinen Kreisschreiben an Behörden, Mitteilungen an die Presse, im amtlichen Gesuchsformular und sonst bei jeder Gelegenheit nachdrücklich auf diese Verwirkungsfrist aufmerksam gemacht.

Trotzdem wurden zahlreiche Gesuche verspätet eingereicht. Sie mussten abgewiesen werden. In einigen Fällen fiel der Entscheid nicht leicht, da die Gesuchstellerin geltend machte, sie hätte sich rechtzeitig um die Wiedererlangung des Bürgerrechts interessiert und auch ein Gesuchsformular verlangt.

Auf die im Ausland eingereichten Gesuche wurde eingetreten, soweit sie einer Gesandtschaft oder einem Konsulat oder aber der Post spätestens am 31. Dezember 1953 übergeben worden waren. Mit ganz wenigen Ausnahmen bot die Feststellung der rechtzeitigen Einreichung keine Schwierigkeiten.

X.

Wie bereits dargelegt, schafft Artikel 58 einen Rechtsanspruch auf Rückerhalt des Schweizerbürgerrechts. Dies allerdings nicht unbeschränkt, sondern mit dem Vorbehalt von Absatz 2, der lautet:

«Gesuche von gebürtigen Schweizerinnen, deren Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig war, oder die sich sonstwie offensichtlich unwürdig erweisen, sind abzulehnen.»

Diese Bestimmung enthält somit die materiellen Gründe, aus denen – neben den formellen Gründen – ein Wiederaufnahmegesuch abgewiesen werden kann.

Da Absatz 2 eine Einschränkung eines Rechtsanspruches darstellt, ist die Bestimmung nach allgemeinen Grundsätzen restriktiv auszulegen und anzuwenden. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat sich denn auch von Anfang an zur Auffassung und Praxis bekannt, dass nur bei schwerwiegenden Gründen eine Abweisung eines Wiederaufnahmegesuches stattfinden dürfe.

Diese Ansicht wird durch folgende Überlegung bestärkt: Nach Artikel 9 des Bürgerrechtsgesetzes kann jede Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, das Schweizerbürgerrecht beibehalten; ihre Verbundenheit mit der Schweiz, ihre Lebensführung und auch die Art und Weise des Erwerbs des Schweizerbürgerrechts sind dabei gleichgültig. Wenn somit im Hinblick auf die Neuerung des Artikels 9 des Bürgerrechtsgesetzes grundsätzlich die Wiederaufnahme ehemaliger Schweizerinnen ermöglicht werden sollte, bestand auch unter diesem Gesichtspunkt kein Anlass, besonders zurückhaltend zu sein.

Bei der parlamentarischen Beratung des Artikels 58 wurde indessen klar, dass man doch nicht unbesehen jede Frau, die einmal das Schweizerbürgerrecht besessen hat, wieder in unser Bürgerrecht aufnehmen wollte, dass man namentlich Frauen ausschliessen wollte, die aus politischen oder allgemein sittlichen Gründen als des Schweizerbürgerrechts unwürdig befunden werden mussten. Dieses Bestreben fand seinen Niederschlag in Absatz 2 von Artikel 58. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement suchte mit seiner Praxis diesem gesetzgeberischen Auftrag nach Möglichkeit nachzukommen. Dabei ergab sich aber für Gesuchstellerinnen, die stets im Ausland gewohnt hatten, die praktische Schwierigkeit, hinreichende und zuverlässige Auskünfte zu erhalten. Abgesehen davon, dass womöglich Strafregisterauszüge und Leumundsberichte der ausländischen Behörden verlangt wurden, konnten in der Regel keine Auskünfte von fremden Behörden eingeholt werden. Dagegen bemühten sich die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate, unter Mitwirkung der Schweizervereine und von Vertrauensleuten, in vielen Fällen mit Erfolg um Abklärung des Sachverhalts. Trotzdem besteht zweifellos die Möglichkeit, dass Gesuchstellerinnen, die im Ausland wohnen, besser weggekommen sind, als einzelne Gesuchstellerinnen in der Schweiz, über die man umfassend Bescheid wusste.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat die paar wenigen Gesuche von Frauen, die sich während des letzten Weltkrieges des politischen oder militärischen Nachrichtendienstes gegen die Schweiz schuldig gemacht

hatten und dafür bestraft worden waren, abgewiesen; ihr Verhalten war den Interessen der Schweiz erheblich nachteilig gewesen.

Als «offensichtlich unwürdig» wurden ferner die Frauen betrachtet, die entweder durch den Bundesrat gestützt auf Artikel 70 BV oder durch eine kantonale Behörde gestützt auf Artikel 10 BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer aus der Schweiz ausgewiesen worden waren. Immerhin hat das Departement in all jenen Einzelfällen, in welchen nicht besonders schwerwiegende Ausweisungsgründe vorgelegen hatten oder wo seit der Ausweisung eine verhältnismässig lange Frist verstrichen war, mit der ausweisenden Behörde Fühlung genommen und die Frage einer allfälligen Aufhebung der Verfügung gestellt. In einer Reihe von Einzelfällen wurden solche Verfügungen widerrufen, worauf dann die Wiederaufnahme ins Schweizerbürgerrecht stattfinden konnte.

Im übrigen bot der Entscheid oft besondere Schwierigkeiten, wenn einer Gesuchstellerin vorgeworfen wurde, sie sei vor oder während des letzten Weltkrieges überzeugte Nationalsozialistin oder Fascistin gewesen. In den meisten Fällen dieser Art erfuhr namentlich die Abklärung des Tatbestandes Schwierigkeiten; oft wurden Behauptungen aufgestellt, die nicht mehr auf ihre Richtigkeit überprüft werden konnten. Das Departement gelangte dann zu einer Ablehnung des Wiederaufnahmegesuches, wenn es auf Grund der Akten die Überzeugung gewann, die Gesuchstellerin habe sich in kritischer Zeit eindeutig zugunsten eines andern Staates entschieden, sie habe sich wirklich oder bildlich auf die andere Seite der Grenze gestellt und damit von der angestammten Heimat abgewandt. Hierher gehört beispielsweise der in einzelnen Fällen festgestellte Ausspruch: «Ich schäme mich, Schweizerin gewesen zu sein.»

Auch gegenüber gewöhnlichen Rechtsbrecherinnen, sowie gegenüber Frauen, denen eine liederliche oder leichtsinnige Lebensführung vorgeworfen werden konnte, war der Entscheid nicht immer leicht zu finden. Auch hier hat sich das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement daran gehalten, dass nur schwerwiegende Gründe eine Ablehnung des Gesuches rechtfertigten. Dazu gehörte auch, dass ein belastendes Verhalten noch in jüngster Zeit hatte festgestellt werden müssen; auf weit zurückliegende, manchmal nur vorübergehend oder vereinzelt vorgekommene Unkorrektheiten wurde nicht Rücksicht genommen.

XI.

Die Frauen, die das Gesuch um Wiederaufnahme ins Schweizerbürgerrecht stellten, besassen – von den wenigen Staatenlosen abgesehen – eine fremde Staatsangehörigkeit. Von Anfang an stellte sich somit die Frage, welche Rückwirkungen die Wiederaufnahme ins Schweizerbürgerrecht auf die bisherige Staatsangehörigkeit habe.

Für das schweizerische Recht war davon auszugehen, dass der Gesetzgeber das Entstehen von Doppelbürgerrecht durch Anwendung des Artikels 58 des Bürgerrechtsgesetzes von vorneherein in Kauf nahm. Er hatte für die schweizerische Familie am Grundsatz der Einheit des Bürgerrechts in der Familie

festgehalten und jedenfalls nicht die Absicht, die Einheit des Bürgerrechts in der ausländischen Familie, wo sie bestand, zu zerstören. Es entsprach auch nicht seinem Willen, der Frau, die durch Wiederaufnahme das Schweizerbürgerrecht zurückerlangte, gleichzeitig Schwierigkeiten im Verhältnis zu ihrem bisherigen Heimatstaat – in welchem sie unter Umständen lebte – zu verursachen.

Bestand oder Verlust der fremden Staatsangehörigkeit wird aber ausschliesslich vom ausländischen Recht bestimmt. Die Staatsangehörigkeitsordnungen der andern Staaten beruhen auf den verschiedensten Grundsätzen und sind deshalb auch sehr verschiedenartig gestaltet. Die Wiederaufnahme einer Frau ins Schweizerbürgerrecht konnte deshalb ganz verschiedene Auswirkungen auf die bisherige Staatsangehörigkeit haben, je nach dem Staat, dem die Frau zur Zeit der Wiederaufnahme angehörte.

Im Verhältnis zu Österreich, Italien, den Niederlanden und wenigen weitern Staaten ergaben sich keine Schwierigkeiten; denn diese Staaten halten streng fest am Grundsatz der Einheitlichkeit des Bürgerrechts in der Familie, weshalb die Ehefrau die bisherige Staatsangehörigkeit beibehielt, trotz der Wiederaufnahme ins Schweizerbürgerrecht auf Gesuch hin.

Auch gegenüber Grossbritannien war die Lösung einfach, weil nach britischem Recht die britische Staatsangehörigkeit beim freiwilligen Erwerb eines fremden Bürgerrechts nicht untergeht.

Demgegenüber kennen Frankreich und Belgien den automatischen Verlust ihrer Staatsangehörigkeit bei freiwilligem Erwerb eines ausländischen Bürgerrechts. Auf Anfrage hin bestätigten denn auch die französischen und belgischen Behörden, dass nach ihrer Auffassung – der formelle Entscheid ist den Gerichten vorbehalten – französische und belgische Frauen, die auf ihr Gesuch hin ins Schweizerbürgerrecht wiederaufgenommen würden, die französische beziehungsweise belgische Staatsangehörigkeit verlieren.

In Deutschland blieb bis zum 31. März 1953 die Wiederaufnahme einer verheirateten Frau ins Schweizerbürgerrecht ohne Einfluss darauf, dass die Frau die deutsche Staatsangehörigkeit des Ehemannes besass. Mit dem 1. April 1953 wurde der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter auch im Gebiet des Bürgerrechts verwirklicht. Seither verliert die deutsche Staatsangehörige, die im Ausland wohnt und auf Gesuch hin ein fremdes Bürgerrecht erwirkt, also z. B. ins Schweizerbürgerrecht wiederaufgenommen wird, die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie kann indessen vorgängig ein Gesuch um Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit einreichen.

In zahlreichen weitern Staaten, namentlich auch in Übersee, hatte die Wiederaufnahme ins Schweizerbürgerrecht zur Folge, dass die Frau die bisherige Staatsangehörigkeit verlor.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat alle Gesuchstellerinnen, für die nach den Bestimmungen des Heimatstaates mit dem Untergang der bisherigen Staatsangehörigkeit gerechnet werden musste, auf diese Auswirkung einzeln besonders aufmerksam gemacht. Die Folge davon war, dass zahlreiche Gesuche zurückgezogen wurden. Dies gilt namentlich für gebürtige

Schweizerinnen, die mit französischen Staatsangehörigen verheiratet sind und in Frankreich wohnen. Das Departement hat ferner die Frauen, die – wie in Deutschland nach dem 1. April 1953 – ein Gesuch um Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit stellen konnten, auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht und ihnen gegebenenfalls durch Aufschub des Entscheids die Einreichung eines solchen Gesuches erleichtert.

Es wurde schliesslich die Frage aufgeworfen, ob nicht die Schweiz durch Verträge mit andern Staaten, beispielsweise mit Frankreich und Belgien, hätte erreichen können, dass der Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit als Folge der Wiederaufnahme ins Schweizerbürgerrecht unterblieben wäre. Wir haben davon abgesehen, Verhandlungen über solche Verträge einzuleiten. Jeder Staat ordnet sein Staatsangehörigkeitsrecht nach eigenen Gesichtspunkten; es ist Ausfluss der staatlichen Souveränität und trägt politischen Charakter. Zudem schuf die Schweiz durch die Wiederaufnahme ehemaliger Bürgerinnen, die Angehörige eines andern Staates waren und allenfalls noch auf dessen Gebiet wohnten, eine Rechtslage, die sich kaum mit den Interessen des andern Staates deckte. Sie hätte auch keine Gegenleistung anbieten können. Bei dieser Sachlage wären Verhandlungen von vorneherein aussichtslos gewesen.

XII.

Es ist bereits dargelegt worden, dass die Frau durch die Wiederaufnahme ins Schweizerbürgerrecht Doppelbürgerin wurde, sofern ihr bisheriges Heimatrecht die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit gestattete, oder aber dass sie nunmehr nur noch Schweizerbürgerin ist, unter Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit, sofern der fremde Staat diese Rechtsfolge vorsieht. In beiden Fällen, namentlich aber bei Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit, zieht die Wiederaufnahme mannigfaltige Auswirkungen des zivilen und des öffentlichen Rechts nach sich.

In der Schweiz hat die wiederaufgenommene Frau uneingeschränkt die Stellung einer Schweizerbürgerin. Lebt sie als Doppelbürgerin in ihrem zweiten Heimatstaat, so hat sie keinen Anspruch auf schweizerischen diplomatischen Schutz; unter Umständen verwehrt ihr der andere Heimatstaat auch, einen Schweizerpass zu besitzen und mit diesem zu reisen.

Die Frau, die nur Schweizerin ist, besitzt nun nicht mehr die gleiche Staatsangehörigkeit wie ihr Ehemann und ihre Kinder. Wohnt sie im Heimatstaat des Ehemannes, so ist sie mit der Wiederaufnahme aus der Stellung einer eigenen Staatsangehörigen übergetreten in die Stellung einer Ausländerin. Das kann sehr bedeutsam sein und für die Frau unter Umständen erhebliche Nachteile bringen. Deshalb haben ja auch die weitaus meisten gebürtigen Schweizerinnen in Frankreich und Belgien, in den skandinavischen Staaten und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, trotz ihrer Verbundenheit mit der Schweiz, darauf verzichten müssen, die Wiederaufnahme ins Schweizerbürgerrecht anzustreben.

Für die grosse Zahl gebürtiger Schweizerinnen, die stets in der Schweiz gelebt und hier einen Ausländer geheiratet haben, entsprach die Wiederaufnahme ins Schweizerbürgerrecht wohl nicht nur einem persönlichen Bedürfnis, sondern auch weitgehend dem öffentlichen Interesse. Diese Frauen können sich nunmehr in ihrer angestammten Heimat wiederum auch rechtlich als Schweizerbürgerin fühlen. Das wirkt sich bestimmt auch bei der Erziehung der hier aufwachsenden Kinder aus, die für eine erleichterte Einbürgerung in Betracht kommen. Bei den im Ausland lebenden wiederaufgenommenen Frauen, namentlich bei denjenigen, die schon im Ausland geboren wurden, dürften alle denkbaren Grade der Verbundenheit mit der Schweiz vorkommen, wie das auch bei unsern männlichen Landsleuten im Ausland der Fall ist.

Die Wiederaufnahme der ehemaligen Schweizerinnen und als Folge davon die Tatsache, dass in ihren Familien verschiedene Bürgerrechte vorkommen, stellen auch die schweizerischen Behörden naturgemäss vor eine ganze Reihe von Fragen, die geprüft und in der Praxis allmählich einer angemessenen Lösung entgegengeführt werden müssen.

Schwierigkeiten können sich beispielsweise ergeben bei der fremdenpolizeilichen Behandlung des Ehemannes einer Frau, die das Schweizerbürgerrecht behalten oder wiedererlangt hat. Hiezu ist zu wiederholen, was wir in der Botschaft zum Bürgerrechtsgesetz mit Bezug auf das Beibehaltungsrecht nach Artikel 9 des Bürgerrechtsgesetzes gesagt haben: «Gewisse Härten bei fremdenpolizeilichen Entscheidungen gegen den ausländischen Ehemann müssen als unvermeidlich in Kauf genommen werden; dem Ehemann kann auf jeden Fall keine bevorzugte fremdenpolizeiliche Behandlung zugesichert werden.»

Schwierigkeiten ergeben sich auch bei der Fürsorge für Familien, in denen nicht mehr einheitlich das gleiche Bürgerrecht besteht, sondern verschiedene Familienmitglieder verschiedene Staatsangehörigkeiten besitzen. Die Konferenz der kantonalen Armendirektoren hat sich schon wiederholt mit der Frage befasst. Auch international ergeben sich Auswirkungen, nämlich im Verhältnis zu Frankreich und Deutschland, mit denen Fürsorgeabkommen bestehen. Doch sind hier bereits zweckmässige Lösungen vereinbart worden.

Die grosse Zahl von Wiederaufnahmen ehemaliger Schweizerinnen ins Schweizerbürgerrecht hat erwartungsgemäss gewisse Auswirkungen auf die Unterstützungsleistungen der schweizerischen Behörden gehabt. Der Bund trägt die Hälfte der den Kantonen und Gemeinden während der ersten 10 Jahre erwachsenden Unterstützungskosten in diesen Einzelfällen. Er vergütete in diesem Sinn den Kantonen für das Jahr 1954 insgesamt 58 571 Franken, für das Jahr 1955 122 778 Franken. Vergleichsweise sei beigefügt, dass der Bund als Hälftenanteil an die Unterstützungskosten für die unter der Herrschaft des Gesetzes von 1903 Wiedereingebürgerten im Jahre 1954 insgesamt 224 738 Franken, im Jahre 1955 201 459 Franken vergütete. Die gleichen Beträge belasten somit alle Kantone und die Gemeinden gesamthaft. Dabei ist allerdings nicht zu übersehen, dass einzelne Kantone und namentlich Gemeinden, die besonders viele Auswanderer in die Welt haben ziehen sehen, stark beansprucht sind.

Zweiter Teil

Teilrevision des Gesetzes

XIII.

In Anwendung von Artikel 58 des Bürgerrechtsgesetzes konnte eine grosse Zahl gebürtiger Schweizerinnen, von denen viele mit unserem Land auch innerlich eng verbunden waren, ins Schweizerbürgerrecht wiederaufgenommen werden. Das ist an sich erfreulich. Bei der Anwendung des Artikels 58 zeigten sich indessen gewisse Unbilligkeiten und Härten. Diese lassen sich, wenigstens teilweise, durch eine Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes beheben. Wir glauben, dass eine solche Teilrevision verantwortet werden kann, und gestatten uns, eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

In drei Richtungen bleibt die Wiederaufnahme ehemaliger Schweizerinnen nach Artikel 58 des Bürgerrechtsgesetzes unbefriedigend: Wegen der Kürze der Frist zur Einreichung der Wiederaufnahmegesuche; wegen der Beschränkung auf gebürtige Schweizerinnen; wegen der Rückwirkung auf die fremde Staatsangehörigkeit der wiederaufgenommenen Frauen.

Nach Artikel 58 des Bürgerrechtsgesetzes konnte das Wiederaufnahmegesuch innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bürgerrechtsgesetzes eingereicht werden. Für normale Verhältnisse war diese Frist reichlich bemessen. Es hat sich indessen gezeigt, dass sie namentlich für Frauen in Staaten, in denen aus politischen oder geographischen Gründen die Verbindung mit einer schweizerischen Vertretung oder mit der Heimat direkt nicht sehr einfach ist, zu kurz war. Zwar hat sich das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit Hilfe der schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate bemüht, möglichst alle in Betracht kommenden Frauen rechtzeitig von der Wiederaufnahmemöglichkeit zu unterrichten. Trotzdem sind über 184 Gesuche verspätet eingereicht worden; fast alle diese Bewerberinnen konnten Gründe für die Verspätung geltend machen, die die einfache Abweisung der Gesuche aus formellen Gründen als hart erscheinen liessen. Die gesetzliche Frist musste jedoch beachtet werden; dies umsomehr, als im Laufe der parlamentarischen Beratungen ein Vorschlag, in Härtefällen auch verspätet eingereichte Gesuche zu berücksichtigen, ausdrücklich abgelehnt worden war.

Wir glauben, dass es einem Gebot der Billigkeit entspricht, auch den Frauen noch die Gelegenheit zur Wiedererlangung des Schweizerbürgerrechts zu verschaffen, die aus von ihrem Willen weitgehend unabhängigen Gründen nicht in der Lage waren, das Wiederaufnahmegesuch innert der gesetzlichen Frist einzureichen.

Wie im ersten Teil dieses Berichts ausführlich dargelegt wurde, ist Artikel 58 des Bürgerrechtsgesetzes auf gebürtige Schweizerinnen beschränkt. Man schuf seinerzeit einen Rechtsanspruch auf Wiederaufnahme; als Folge davon wurde

der Personenkreis, der des Vorteils teilhaftig werden sollte, eng umschrieben. Es fragt sich indessen, ob der dabei erreichte Erfolg mit den schweizerischen öffentlichen Interessen übereinstimmt und als wirklich recht und billig betrachtet werden kann.

In unserer Botschaft (vom 9. August 1951) zum Bürgerrechtsgesetz haben wir nachdrücklich hervorgehoben, dass das Bürgerrecht äussere und innere Bindung an den Heimatstaat bedeute und dass die rechtliche Stellung dort korrigiert werden sollte, wo die äussere Bindung mit der inneren nicht mehr übereinstimmt.

Bei der gebürtigen Schweizerin setzt man im allgemeinen eine erhebliche innere Bindung an die Schweiz als gegeben voraus, selbst wenn die Frau sich mit einem Ausländer verheiratet hat. Diese Annahme dürfte immer dann in besonderer Weise zutreffen, wenn die Frau in der Schweiz aufgewachsen ist. Bei Frauen dagegen, die beispielsweise im Ausland geboren worden sind und dauernd dort gewohnt haben, lässt sich die grundsätzliche Annahme der inneren Verbundenheit mit der Schweiz als Heimat kaum mehr zuverlässig überprüfen.

Demgegenüber lässt sich beispielsweise bei Frauen, die in der Schweiz aufgewachsen und in frühem Kindesalter mit ihren Eltern hier eingebürgert worden sind, oder die selbständig hier eingebürgert wurden, eine sehr enge innere Verbundenheit mit unserem Lande, seinem Volk, seinen Sitten und Lebensgewohnheiten feststellen. Diese Verbundenheit ist übrigens durch den Einbürgerungsentscheid in aller Form bekräftigt worden. Wenn – was uns grundsätzlich richtig erscheint – von der entscheidenden Bedeutung der inneren Verbundenheit mit der Heimat ausgegangen wird, lässt sich kein wesentlicher Grund dafür erkennen, solche nicht gebürtigen Schweizerinnen von der Wiederaufnahme ins Schweizerbürgerrecht auszuschliessen. Denn andererseits hat sich doch sehr deutlich gezeigt, dass bei der Anwendung von Artikel 58 des Bürgerrechtsgesetzes auch eine beträchtliche Anzahl Frauen das Schweizerbürgerrecht zurückerlangt haben, an deren innerer Verbundenheit mit unseren Lande erhebliche Zweifel bestehen können. Wir halten deshalb dafür, dass auch Frauen, die das Schweizerbürgerrecht seinerzeit durch Einbürgerung erlangt haben, dieses Bürgerrecht sollte zurückgegeben werden können. Es dürfte sich hier um einige wenige tausend Frauen handeln, die für eine solche Massnahme in Betracht kommen.

Demgegenüber sind Zweifel berechtigt, ob ein entsprechendes Entgegenkommen auch bei Frauen möglich sein soll, die unser Bürgerrecht seinerzeit nur durch die Ehe mit einem Schweizerbürger erworben hatten. Oft fehlt nach solchen Heiraten anfänglich jede Verbundenheit mit der Schweiz. Es sind aber auch andere Fälle denkbar, und sie kommen praktisch vor: Junge Ausländerinnen, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen, hier also vollkommen assimiliert sind, sehen hin und wieder nur deshalb davon ab, sich um eine Einbürgerung zu bemühen, weil schon in frühem Alter ernsthafte Absichten auf Eingehen der Ehe mit einem bestimmten Schweizerbürger bestehen. Trotz einwandfrei gegebener Einbürgerungsreife unterbleibt somit die Einbürgerung,

und ein Vorwurf kann hieraus diesen Frauen nicht gemacht werden. Andererseits besteht kein ernsthafter Grund, sie als mit der Schweiz weniger verbunden zu betrachten denn irgendeine eingebürgerte Ausländerin. Selbstverständlich ist bei der Wiedererteilung des Schweizerbürgerrechts von vornherein Zurückhaltung geboten gegenüber Frauen, die das Schweizerbürgerrecht bloss durch eine erste Heirat erworben, durch eine zweite Heirat mit einem Ausländer dann wieder verloren haben. Grundsätzlich sollte aber auch in solchen Fällen, bei besondern Umständen, eine Wiedererteilung des Schweizerbürgerrechts möglich sein.

An den Wirkungen, die das ausländische Recht mit Bezug auf die fremde Staatsangehörigkeit einer Frau an deren Wiederaufnahme ins Schweizerbürgerrecht knüpft, kann schweizerischerseits nichts geändert werden. Zwar hätte die Wiedererteilung des Schweizerbürgerrechts von Gesetzes wegen – statt auf Gesuch hin – in jenen Staaten helfen können, die ihre Staatsangehörigkeit bei freiwilligem Erwerb eines fremden Bürgerrechts untergehen lassen. Gegenüber jenen Staaten, die den Bestand eines Doppelbürgerrechts an sich ausschliessen, gibt es keine vermittelnde Lösung; die Frau muss sich hier notwendigerweise für die Staatsangehörigkeit des Ehemannes oder aber das Schweizerbürgerrecht entscheiden. Diese rechtlichen Verhältnisse sind namentlich dann von weittragender praktischer Bedeutung, wenn die Ehegatten im Heimatstaat des Ehemannes leben. Verlegen sie den Wohnsitz von dort nach der Schweiz oder in ein drittes Land, kann eine grundlegende Änderung eintreten und kann vielleicht die Frau den Verlust der andern Staatsangehörigkeit ohne besondere Nachteile auf sich nehmen. Überdies besteht aber auch immer die Möglichkeit, dass der eine oder andere Staat sein Staatsangehörigkeitsrecht ändert, oder dass dort, wo es weitgehend auf die Rechtssprechung ankommt, eine grundsätzliche Änderung der Gerichtspraxis eintritt. Ähnlich verhält es sich bei Frauen, die in Staaten wohnen, in welchen vielleicht die politischen Verhältnisse es nicht als ratsam erscheinen lassen, sich von dort aus um die Wiedererlangung des Schweizerbürgerrechts zu bemühen. Aus all diesen Gründen wäre es möglich, dass früher oder später auch gebürtige Schweizerinnen, die sich wegen der geschilderten Verhältnisse im Jahre 1953 nicht auf Artikel 58 des Bürgerrechtsgesetzes berufen konnten, in die Lage versetzt würden, sich nachträglich um das Schweizerbürgerrecht zu bemühen, wie es viele tausend andere gebürtige Schweizerinnen schon 1953 hatten tun können.

XIV.

Der Gesetzgeber hat mit Artikel 58 des Bürgerrechtsgesetzes den gebürtigen Schweizerinnen zwar einen Rechtsanspruch auf Wiedererlangung des angestammten Bürgerrechts zuerkannt, dieses Bürgerrecht aber nicht von Gesetzes wegen wieder entstehen lassen, sondern von der Einreichung eines Gesuches, also von einer Willenserklärung abhängig gemacht. Wenn heute eine gewisse Ergänzung zu jener Lösung in Betracht gezogen wird, kommt auf jeden Fall eine Wiedererteilung unseres Bürgerrechts von Gesetzes wegen erst recht nicht

in Frage. Es muss vielmehr auch bei der neuen Lösung eine Willenserklärung verlangt werden, mit andern Worten ein Gesuch der Bewerberin an die schweizerischen Behörden.

Es geht nicht darum, zu den bereits verfügten 32 000 Wiederaufnahmen hinzu noch möglichst viele ehemalige Schweizerinnen wiederum zu Schweizerbürgerinnen zu erklären. Vielmehr soll dort korrigierend eingegriffen werden können, wo die derzeitigen rechtlichen Verhältnisse und die tatsächlichen Bindungen einer Frau an die Schweiz so offenkundig auseinanderklaffen, dass im Hinblick auf die Durchführung des Artikels 58 des Bürgerrechtsgesetzes von einer Unbilligkeit oder Härte gesprochen werden muss. Die korrigierende Lösung soll Frauen zugute kommen, welche als mit der Schweiz innerlich eng verbunden betrachtet werden dürfen. Es soll – wie das einem Grundzug des Bürgerrechtsgesetzes entspricht – Auswahl nach Eignung zum Bürgerrecht stattfinden. Das bildet den wesentlichsten Unterschied zur Lösung von Artikel 58 des Bürgerrechtsgesetzes, der grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf das Schweizerbürgerrecht gewährte.

Die neue Lösung ist in einer einfachen Ergänzung des Artikels 19 des Bürgerrechtsgesetzes zu erblicken, der die ordentliche Wiedereinbürgerung einer ehemaligen Schweizerin regelt: Während Artikel 19, Absatz 1, lit. *a* die Wiedereinbürgerung einer Frau zulässt, sobald ihre Ehe rechtlich oder tatsächlich aufgelöst ist, soll neu die Wiedereinbürgerung nun auch möglich sein, wenn die Ehe noch fortbesteht, aber vor dem 1. Januar 1953 abgeschlossen worden ist. Die ehemaligen Schweizerinnen, die unter der Herrschaft des alten Rechts einen Ausländer geheiratet haben, sollen also nicht mehr warten müssen, bis ihre Ehe zu bestehen aufgehört hat, um die Wiedereinbürgerung nachsuchen zu dürfen.

XV.

Nach diesen Überlegungen ist die Revisionsvorlage gestaltet. Da sie sich nur auf Ehen bezieht, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes geschlossen wurden, scheint es uns richtiger zu sein, nicht den Artikel 19 als solchen abzuändern, sondern eine neue Übergangsbestimmung – Artikel 58bis – ins Bürgerrechtsgesetz aufzunehmen.

Inhaltlich stellt die neue Bestimmung eine dem Artikel 19, Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes beigefügte Wiedereinbürgerungsmöglichkeit dar. Deshalb sind auch für diese Art von Wiedereinbürgerungen die gleichen formellen und materiellen Regeln anwendbar wie für die Wiedereinbürgerungen nach Artikel 19. Wir verweisen namentlich auf Artikel 18, wonach die Wiedereinbürgerung durch die Bundesbehörde erfolgt und unentgeltlich ist; auf Artikel 25, wonach das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nur dann die Wiedereinbürgerung verfügen kann, wenn die kantonale Behörde zustimmt, während bei ablehnendem Antrag des Kantons höchstens der Bundesrat die Wiedereinbürgerung verfügen darf; auf Artikel 24, wonach das Kantons- und Gemeinde-

bürgerrecht erworben wird, das die Gesuchstellerin zuletzt besessen hat, und auf Artikel 39, wonach der Bund die Hälfte der den Kantonen und Gemeinden während der ersten zehn Jahre erwachsenden Unterstützungskosten übernimmt.

Die Wiedereinbürgerung nach Artikel 58bis soll – wie jene nach Artikel 19 – nicht beschränkt sein auf gebürtige Schweizerinnen, sondern zulässig auch gegenüber Frauen, die seinerzeit das Schweizerbürgerrecht durch Einbürgerung oder Heirat erworben hatten. Es wird aber bloss die Möglichkeit zu solchen Wiedereinbürgerungen geschaffen (nur eine «Kann»-Vorschrift aufgestellt); es ist somit ein Ermessensentscheid über das eingereichte Gesuch zu treffen, und dabei kann auf die Verbundenheit der Gesuchstellerin mit der Schweiz, wie auf andere Gründe, die sie als erwünschten oder unerwünschten Zuwachs erscheinen lassen können, die gebotene Rücksicht genommen werden.

Wird die Wiedereinbürgerungsmöglichkeit im Sinne von Artikel 58bis ins Gesetz aufgenommen, so werden selbstverständlich in der ersten Zeit nach Inkrafttreten eine grössere Anzahl von entsprechenden Gesuchen eingereicht werden. Die Gesuche werden zahlenmässig mit der Zeit abnehmen und allmählich überhaupt nicht mehr vorkommen. Wir haben uns deshalb gefragt, ob es geboten wäre, eine Frist – beispielsweise von 10 Jahren seit Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsgesetzes – für die Einreichung solcher Gesuche festzusetzen. Das liesse sich rechtfertigen in bezug auf jene Fälle, wo die geltende Frist zur Einreichung eines Wiederaufnahmegesuches nach Artikel 58 des Bürgerrechtsgesetzes nicht ausreichte; auch dort, wo eine Frau sich nur deshalb nicht auf Artikel 58 des Bürgerrechtsgesetzes berufen konnte, weil sie nicht gebürtige Schweizerin ist. Denn wer sich mit unserem Lande wirklich verbunden fühlt, wird ordentlicherweise von der durch das Gesetz gebotenen Gelegenheit, das Schweizerbürgerrecht wieder zu erlangen, ohne langes Zaudern Gebrauch machen.

Wir sehen trotzdem von einer Befristung ab. Dies geschieht mit Rücksicht auf die ausländische Gesetzgebung oder Rechtssprechung und allgemein die Verhältnisse in andern Staaten. Wenn ein anderes Land sein Staatsangehörigkeitsrecht ändert, sodass die dort beheimateten und lebenden ehemaligen Schweizerinnen nun ohne Nachteil das Schweizerbürgerrecht erwerben können, soll es nicht darauf ankommen, ob diese Änderung des ausländischen Rechts zufällig innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten unseres Bürgerrechtsgesetzes stattfindet oder später. Das gleiche gilt für eine allfällige Änderung beispielsweise der politischen Verhältnisse. Andererseits kann beim Ermessensentscheid über das Wiedereinbürgerungsgesuch geprüft und nach den Umständen wohl auch einigermassen zuverlässig beurteilt werden, ob die späte Einreichung des Gesuches auf mangelndes Interesse am Schweizerbürgerrecht, d. h. ungenügende Verbundenheit mit unserem Lande, zurückzuführen ist, oder auf Umstände, die die Frau nicht zu verantworten hat.

Vollständigkeitshalber muss für Kinder der hier in Frage stehenden ehemaligen Schweizerinnen die Möglichkeit zur erleichterten Einbürgerung nach

Artikel 28 des Bürgerrechtsgesetzes geschaffen werden. Auch Artikel 58 sah die Anwendbarkeit des Artikels 28 auf die Kinder wiederaufgenommener Schweizerinnen vor.

Aus diesen Erwägungen gestatten wir uns, Ihnen die Annahme des folgenden Gesetzesentwurfs zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 8. Juni 1956.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Feldmann

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesgesetz

über

Ergänzung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts

---

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. Juni 1956,

beschliesst:

I.

Das Bundesgesetz vom 29. September 1952 wird ergänzt durch folgenden

Art. 58bis

Wiedereinbürgerung verheirateter ehemaliger Schweizerinnen

[1] Ehemalige Schweizerinnen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Heirat oder Einbezug in die Entlassung des Ehemannes das Schweizerbürgerrecht verloren haben, und deren Ehe nicht aufgelöst oder getrennt ist, können wiedereingebürgert werden.

[2] Für das Verfahren und die Wirkung der Wiedereinbürgerung sind die Bestimmungen der Artikel 18, 24, 25, 51, Absatz 1, und 52 anwendbar. Die Artikel 28 und 37–41 gelten sinngemäss.

II.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Wiederaufnahme gebürtiger Schweizerinnen ins Schweizerbürgerrecht (Art. 58 des Bürgerrechtsgesetzes) und Botschaft zum Entwurf zu einem Bundesgesetz über Ergänzung des Bundesgesetzes über Erwe...

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1956
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	24
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	7176
Datum Date Data	14.06.1956
Seite Page Pagina	1157-1186
Ref. No	10 039 427

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.